



Deutscher Bauernverband

Stellungnahme

**zum Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für
ein Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes**

(Stand: Entwurf des Gesetzes vom 22. Juni 2015)

Berlin, 15. Juli 2015

Der Deutsche Bauernverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes. Der DBV verweist in diesem Zusammenhang auch auf die umfangreiche Stellungnahme zur Novelle der Düngeverordnung, die inhaltlich mit den Anmerkungen zum Düngegesetz ineinander greift.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

Zu § 1 Zweck

In § 1 Absatz 1 wird als neue Zweckbestimmung des Düngegesetzes ein „nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen ...“ aufgenommen.

Aus Sicht des DBV erübrigt sich diese Ergänzung, da bereits über Ziffer 3 sichergestellt ist, dass „Gefahren für ... den Naturhaushalt vorzubeugen und abzuwenden“ sind: Die gute fachliche Praxis gewährleistet bereits eine nachhaltige und ressourceneffiziente Ausbringung von Nährstoffen in der Landwirtschaft.

Zumindest sollte angefügt werden, dass bei der Verringerung von Nährstoffverlusten in die Umwelt „pflanzenbauliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.“

Zu § 3 Anwendung

In § 3 Absatz 3 Ziffer 2 wird die bisherige Ermächtigung des Bundeslandwirtschaftsministeriums zum Erlass von flächenbezogenen Obergrenzen für das Ausbringen von Nährstoffen aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf „flächen- und betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen“ insgesamt ausgedehnt.

Der Deutsche Bauernverband weist bezüglich der Obergrenze für Stickstoff in Höhe von 170 kg N/ha darauf hin, dass die Einbeziehung der pflanzlichen Gärreste sowie von Klärschlämmen und Komposten über die EU-Vorgaben hinausgeht. Wenn Bund und Länder jedoch an der Einbeziehung aller organischen Düngemittel in die Obergrenze festhalten, muss dringend die von der EU-Kommission unterstützte Derogationsregelung geschaffen werden. Sowohl auf Acker als auch auf Grünland muss es möglich sein, einen entsprechenden Nährstoffbedarf der Kulturen bis 250 kg N/ha mit Wirtschaftsdüngern oder Gärresten decken zu können.

Ferner wird in Ziffer 7 die Ermächtigung zur Schaffung von Aufzeichnungspflichten um die Ermächtigung zum Erlass von „Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten der Anwender“ ergänzt.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes sollte an der bisherigen Formulierung festgehalten werden. Es besteht nicht zuletzt nach der im Jahr 2010 geschaffenen Verbringensverordnung kein Bedarf für weiterführende Mitteilungs- und Meldepflichten für die Anwender. Der DBV lehnt die weitere Bürokratisierung der Düngung ab.

Zu § 3 a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Nitratrichtlinie der Europäischen Union vom 12. Dezember 1991 ist durch die bundesweit geltende Düngeverordnung umgesetzt worden. Diese stellt seit jeher das "Nationale Aktionsprogramm " dar und soll auch weiterhin gelten. Dies ist im bisherigen § 3 Absatz 4. auch in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend geregelt. Die Schaffung eines eigenständigen § 3 a ist daher entbehrlich.

Nicht zu verkennen ist in diesem Zusammenhang, dass aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze die Befugnis für die zuständigen Wasserbehörden besteht, mittels Rechtsverordnungen zum Schutz einer bestehenden oder zukünftigen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete auszuweisen. Dies stellt in erster Linie eine Präventivmaßnahme dar. Ebenso können aufgrund § 51 Abs.1 S.1, Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, um u.a. den Eintrag von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Das Düngerecht sollte daher nicht isoliert ohne das Wasserrecht betrachtet werden.

Zu § 11a Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung

Der neue § 11a Absatz 1 ist im Sinne der Vermeidung von Doppelregelungen zu streichen, da bereits in § 1 und § 3 geregelt ist, dass die Düngung nur nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung von Umweltaspekten zu erfolgen hat und speziell hierzu das BMEL zum Erlass der Düngeverordnung ermächtigt wird.

Der Deutsche Bauernverband lehnt ferner die in § 11a Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung zur Einführung einer Hoftorbilanz zusätzlich zu der bisherigen Flächenbilanz ab. Mit der Einführung einer Hoftorbilanz ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden, der nicht gezielt mit der Düngung in Verbindung steht. Die Hoftorbilanz ist auch aus fachlichen Gründen nicht das geeignete Instrument, die Effizienz und Effektivität der Düngung zu verbessern. Mit der bereits jetzt im Rahmen der Düngeverordnung vorgeschriebenen Flächenbilanz gelingt es sehr viel besser, das Düngemanagement auf der Fläche zu steuern, bedarfsgerecht zu düngen und gleichzeitig Nährstoffüberschüsse zu minimieren.

Zu § 12 Überwachung, Datenübermittlung

§ 12 Abs. 7 des Entwurfs zur Änderung des Düngegesetzes sieht vor, dass zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Düngegesetzes sowie der darauf aufbauenden Rechtsverordnungen verschiedene Behörden der Düngebehörde auf Nachfrage umfangreiche Daten übermitteln müssen. Einbezogen sind die Zahlstellen im Sinne des INVEKOS-Gesetzes, die nach Viehverkehrsverordnung zuständigen Stellen und die nach Landesrecht für die Entschädigung von Tierverlusten zuständigen Stellen. Den Düngebehörden sollen hiernach

- Name, Anschrift von Betriebsinhabern,
- Flächen nach Lage und Größe sowie die jeweiligen Nutzungen,
- Arten, Anzahl und Bestandsregister der gehaltenen Tiere,
- Name, Anschrift und Registriernummer der Tierhalter sowie
- Art und Anzahl der gemeldeten Tiere einschl. Alter, Gewicht und Produktionsrichtung

übermittelt werden.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung eines umfangreichen Datenabgleichs grundsätzlich ab. Die mit dem Entwurf des Düngegesetzes vorgesehene automatisierte Datenübermittlung ermöglicht in der Konsequenz eine überzogene und unverhältnismäßige Vorratsdatenspeicherung. Eine zentrale Daten-Sammelstelle für einen gläsernen Betrieb ist nicht erforderlich und aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes mit dem Datenschutz nicht

vereinbar. Mit den Nährstoffvergleichen und den Aufzeichnungspflichten über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern nach der Verbringensverordnung besteht volle Transparenz über die Nährstoffflüsse im Betrieb sowie dessen überbetriebliche Verwertung. Die zuständigen Behörden sollten aus Sicht des Berufsstandes die Möglichkeiten aus den Dokumentationen nach der Verbringensverordnung nutzen, um einen Abgleich mit den Nährstoffvergleichen der Betriebe durchzuführen. Darüber hinaus gehende Überprüfungen weitergehender Daten sollten allenfalls erfolgen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Bilanzierung von Nährstoffen vorliegen.

Auch im Detail sind die Datenübermittlungspflichten der für die Entschädigung von Tierverlusten zuständigen Landesbehörden abzulehnen. Die bestehenden Meldeverpflichtungen zu den Tierseuchenkassen verlangen die Mitteilung des höchsten gehaltenen Tierbestandes im Jahresverlauf. Für die Berechnung des Wirtschaftsdüngeranfalls ist jedoch der Durchschnittsbestand eines Betriebes maßgeblich, der nach der im Düngegesetz geplanten Regelung bereits durch die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden soll.

Im **letzten Satz von § 12 Abs. 7** wird geregelt, dass die „Übermittlung der Daten nach Satz 1 im automatisierten Verfahren, nach Maßgabe des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes auch im automatisierten Abruf erfolgen“ kann.

Einen systematischen Abgleich der verschiedenen Daten (Invekos-Daten, HI-Tier und Tierseuchenfond) erachtet der Deutsche Bauernverband generell nicht für geboten. Falls es anlassbezogen nötig werden sollte, zur Validierung einer Nährstoffbilanz weitere Daten heranzuziehen, könnte dies im Einzelfall ermöglicht werden.

Zudem ist der Deutsche Bauernverband der Auffassung, dass die beabsichtigte Regelung im letzten Satz von **§ 12 Absatz 8**, wonach die Daten unverzüglich zu löschen sind, sobald sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt worden sind, nicht mehr erforderlich sind, zu unbestimmt und vage ist. Den geeigneten und gebotenen Zeitpunkt würde allein die zuständige Behörde nach eigenem Ermessen bestimmen und hätte dabei einen schwer nachprüfbaren Beurteilungsspielraum.

Zu § 15 Rechtsverordnungen in bestimmten Fällen

Gemäß §15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft grundsätzlich dazu ermächtigt, die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen, die aufgrund des Düngegesetzes erlassen werden können, auf die

Bundesländer zu übertragen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt in § 13 Abs. 2 des Entwurfs der Düngeverordnung von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen und den Bundesländern einzelne Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen zu übertragen (vgl. §13 Abs. 2 Nr. 1 – 2).

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung von Länderöffnungsklauseln grundsätzlich ab. Es ist der falsche Weg, die Düngeverordnung generell für alle Betriebe zu verschärfen und darüber hinaus den Ländern die Option einzuräumen, in bestimmten Gebieten noch strengere Auflagen draufzusatteln. Eine grundsätzlich bundesweit einheitliche Düngeverordnung muss gewährleisten, dass strukturellen und einzelbetrieblichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.

Der Deutsche Bauernverband fordert daher, in § 15 Abs. 6 die Übertragung der Ermächtigung auf die Landesregierungen zu streichen.